

**Die wichtigsten Erwerbsgründe der deutschen Staatsangehörigkeit können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen:**

<b>1. Erwerb kraft Gesetzes infolge Ableitung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit</b>			
<p>durch</p> <p>Eheliche Geburt vor dem 01.04.1953                      Eheliche Geburt zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974                      Eheliche Geburt ab dem 01.01.1975                      Nichteeliche Geburt vor dem 01.07.1993                      Nichteeliche Geburt nach dem 01.07.1993</p> <p>Legitimation bis 30.06.1998                      Annahme als Kind ab 01.01.1977                      Eheschließung (als Frau) vor dem 01.04.1953</p>		<p><i>Voraussetzung: deutsche Staatsangehörigkeit der/des</i></p> <p>Vaters                      Vaters oder Mutter, falls Kind sonst staatenlos                      Mutter oder Vaters                      Mutter                      Mutter oder Vaters, wenn dessen Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam anerkannt oder festgestellt                      Vaters                      (Adoptiv-)Vaters oder (Adoptiv-)Mutter                      Ehemanns</p>	
<b>2. Erwerb kraft Gesetzes</b>			
<p>durch</p> <p>Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes oder Vertriebenenausweis</p> <p>Geburt im Inland (§ 4 Abs. 3 StAG)</p>		<p><i>Voraussetzung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spätaussiedler, Vertriebene</li> <li>• nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes mindestens 3 Jahre ununterbrochen bestanden hat</li> <li>• Abkömmling einer/eines Spätaussiedlerin/Spätaussiedlers/Vertriebenen</li> <li>• ausländische Eltern,</li> <li>• ein Elternteil hat zum Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und</li> <li>• freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates oder Besitz einer Aufenthaltserlaubnis-EU oder einer Niederlassungserlaubnis oder als Schweizer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Abkommen vom 21.06.1999</li> </ul>	
<b>3. Erwerb durch Sammeleinbürgerung im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen 1938 bis 1943</b>			
<p><i>der Staaten</i></p> <p>Jugoslawien                      Litauen                      Polen und Danzig                      Sowjetunion                      Tschechoslowakei</p>		<p><i>in den Gebieten</i></p> <p>Untersteiermark, Kärnten, Krain                      Memelland                      Eingegliederte Ostgebiete                      Reichskommissariat Ukraine                      Sudetenland, Protektorat Böhmen und Mähren</p>	
		<p><i>Voraussetzung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnsitz / Heimatrecht am maßgeblichen Stichtag oder Eintrag in der deutschen Volksliste in den betroffenen Gebieten,</li> <li>• deutsche Volkszugehörigkeit</li> <li>• keine Ausschlagung</li> </ul>	
<b>4. Erwerb durch staatlichen Hoheitsakt</b>			
<p><i>durch</i></p> <p>Einbürgerung (Naturalisation, Verleihung)                      Übernahme in das Beamtenverhältnis vor dem 01.09.1953 (nur zeitweise regional unterschiedlich)                      Dienst in der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder in anderen Verbänden</p>		<p><i>Voraussetzung</i></p> <p>Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde                      Aushändigung einer Ernennungsurkunde, Wirksamkeit durch Ernennung</p> <p>Zustellung eines Feststellungsbescheides über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (vor dem 26.02.1955)</p>	
<b>5. Erwerb durch Erklärung, deutsche Staatsangehörige / deutscher Staatsangehöriger sein zu wollen</b>			
<p><i>Eine Erwerbserklärung konnten abgeben</i></p> <p>Österreicher mit Aufenthalt in Deutschland seit dem 26.04.1945                      Frauen, die zwischen dem 01.04.1953 und dem 23.08.1957 mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen hatten                      Frauen, die zwischen dem 24.08.1957 und dem 31.12.1969 mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen hatten                      Kinder deutscher Mütter, die zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974 geboren sind                      Kinder, die vor dem 01.01.1977 von Deutschen adoptiert und nach dem 31.12.1958 geboren sind                      Kinder eines deutschen Vaters, die vor dem 01.07.1993 nichtehelich geboren wurden, seit 3 Jahren rechtmäßig ihren Aufenthalt im Bundesgebiet haben und die Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam anerkannt oder festgestellt worden ist</p>		<p><i>im Zeitraum</i></p> <p>14.05.1956 bis 30.06.1957                      24.08.1957 bis 23.08.1958                        24.08.1957 bis 31.12.1969                        01.01.1975 bis 31.12.1977                        01.01.1977 bis 31.12.1979                        vor Vollendung des 23. Lebensjahres</p>	
		<p><i>gegenüber</i></p> <p>Staatsangehörigkeitsbehörde                      Staatsangehörigkeitsbehörde                        Standesbeamtin/Standesbeamter                        Staatsangehörigkeitsbehörde                        Staatsangehörigkeitsbehörde                        Staatsangehörigkeitsbehörde</p>	
<b>6. Erwerb durch Option im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen nach dem Ersten Weltkrieg</b>			
<p><i>Option für die deutsche Staatsangehörigkeit war möglich für die Staaten</i></p> <p>Belgien                        Dänemark                      Frankreich                      Litauen</p>		<p><i>in den Gebieten</i></p> <p>Eupen - Malmedy, Moresnet                        Nordschleswig                      Elsaß-Lothringen                      Memelgebiet</p>	
		<p><i>die Staaten</i></p> <p>Polen                        Tschechoslowakei</p>	
		<p><i>in den Gebieten</i></p> <p>Oberschlesien, Posen, Westpreußen, Danzig                        Hultschiner Ländchen</p>	